

Festsetzungen

Für den Bereich „Karlstein I“ werden bei Wohngebäuden neben Satteldächern auch „Krüppelwalmdächer“ (maximal 1/3 der Giebelhöhe) zugelassen.

Für die Grundstücke Flst.Nrn. 1712/6 und 1712/7 gelten

max. II Vollgeschosse (VG), Satteldach (SD)

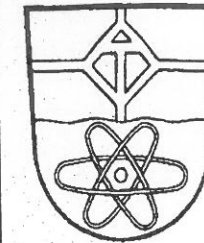
Dachneigung (DN) 35° - 40°

Gäuben und Dachaufbauten zulässig, max. 1/3 der Trauflänge

Das Obergeschoss kann als reduziertes Vollgeschoss (mindestens 1,60 m Wandhöhe zwischen Oberkante Rohdecke und Traufe) ausgeführt werden.

Das Grundstück Flst.Nr. 1712/26 wird so geteilt, dass auf der südlichen Hälfte ein freistehendes Einzelhaus I + D, Satteldach, DN 35° - 40°, errichtet werden kann.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Karlstein I + II“ gelten weiter.



8. Änderung
2004

Gemeinde Karlstein a.Main OT Dettingen a.Main/Großwelzheim Bebauungs- und Grünordnungsplan „Karlstein I + II“

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.01.2004 beschlossen.

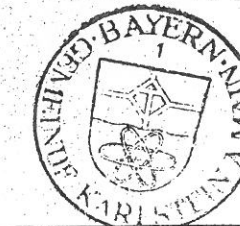
Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.03.04 bis 30.04.04 im Rathaus, Am Oberborn 1, öffentlich ausgelegt.



Karlstein a.Main, 03. Mai 2004

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Karlstein a.Main hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.04 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Karlstein a.Main, 27. Mai 2004

1. Bürgermeister

Genehmigungsfrei
Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Karlstein a.Main, den 27.05.04

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk



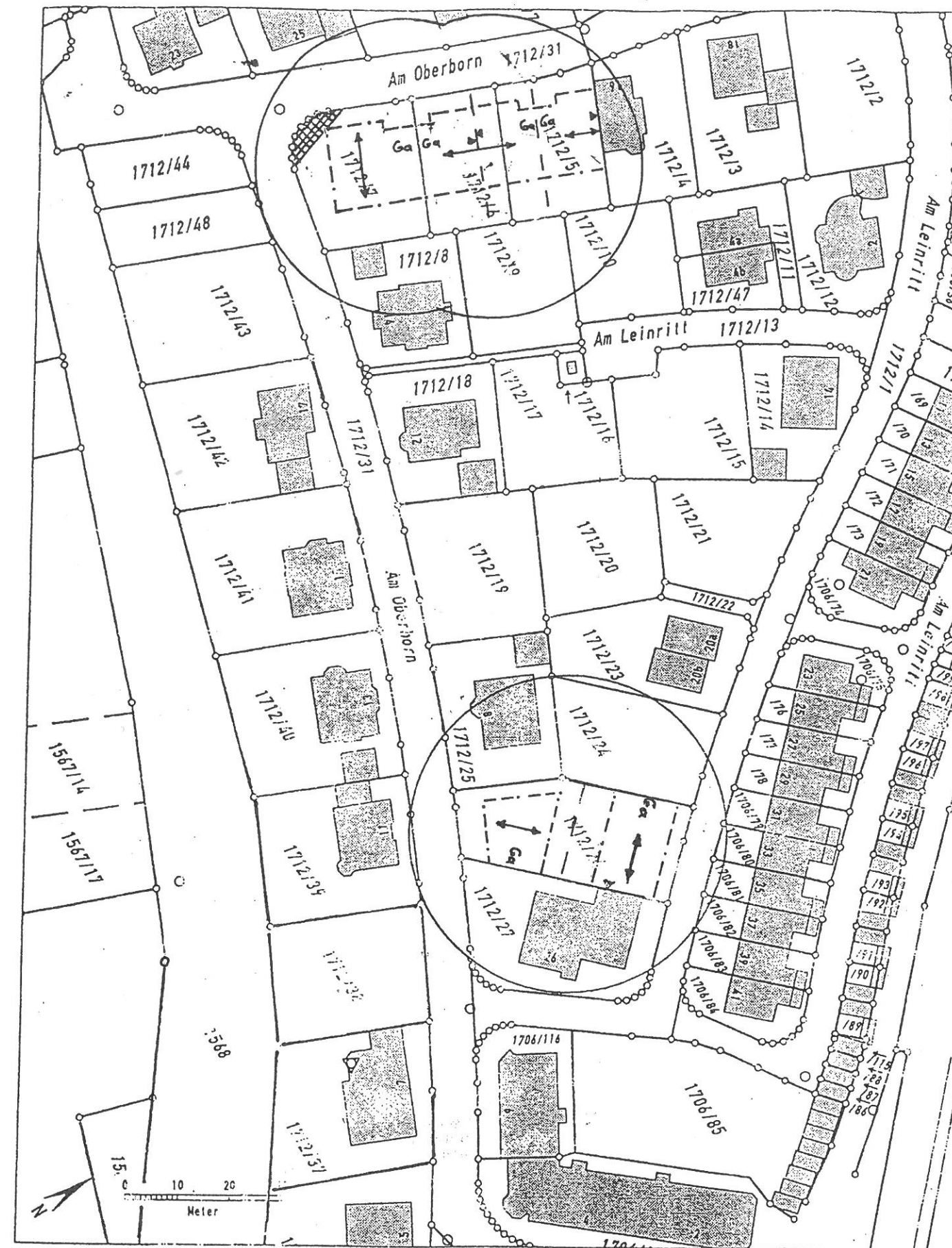
Die Genehmigungsfreiheit bzw. die Genehmigung durch das Landratsamt Aschaffenburg des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am 28.05.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.



Karlstein a.Main 01. Juni 2004

1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Großwelzheim

Vermessungsamt Aschaffenburg, 14.07.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Heysman